



## Aktualisierung und Verlängerung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation vom 15.09.2020

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung vom 15.04.2019 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich in Ergänzung der Dienstanweisung vom 04.06.2020 im Einvernehmen mit dem Präsidium folgende

### Anordnungen und Dienstanweisung

1. Die Anordnungen und Dienstanweisung der Präsidentin des Bayerischen Landtags vom 02.07.2020 betreffend Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation werden wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3.d) 2. Spiegelstrich wird folgender Satz angefügt:

„Mitgliedern von Besuchergruppen oder Gästen von Veranstaltungen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen bzw. tragen können, ist der Zutritt nicht möglich. Dies gilt auch für sonstige nicht dem parlamentarischen Betrieb dienende Personen.“

- b) Nr. 4.b) erhält folgende Fassung:

„Alle Säle und Besprechungsräume sind bereits vor der Nutzung sofort nach dem Betreten zu lüften. Bei kalten Außentemperaturen im Winter können 5 Minuten Lüften alle 30 Minuten ausreichen. Im Sommer wird der gleiche Luftaustausch bei höheren Außentemperaturen erst nach 10 Minuten Lüften erreicht. Der Luftaustausch erfolgt bei kalten Außentemperaturen wesentlich schneller und effizienter, da unterschiedliche Dichten zwischen warmer und kalter Luft vorliegen. Dies bedeutet konkret, dass, je weiter die Außentemperatur unter der Innentemperatur liegt, der Lüftungszyklus auf bis zu 5 Minuten verkürzt sowie das Lüftungsintervall auf bis zu 30 Minuten verlängert werden können.

Alle Säle ohne automatische Lüftung (S 401, S 501, N 401, N 501) sowie die Besprechungsräume (A 209, S 424, K 115, Pfalzstube, Akademiesaal, Lesesaal, IS 9-Saal 3, Max 58-Raum 009, Max 58-Raum 110, PI 4a-DG) sind verpflichtend alle 20 bis 30 Minuten zwischen 5 und 10 Minuten (abhängig von den Außentemperaturen) durchzulüften.

Säle und Besprechungsräume mit Belüftungsanlage (Säle 1, 2 und 3, Konferenz- und Senatssaal, ausgenommen Plenarsaal sowie IS 9-Saal 1, IS 9-Saal 2) sind alle 2 Stunden für mindestens 5 Minuten durchzulüften.“

- c) In Nr. 7 wird die Angabe „30.09.2020“ durch die Angabe „31.12.2020“ ersetzt.

- d) In Nr. 1 der Begründung werden die Worte „eine mindestens genauso große Rolle spielt“ durch die Worte „ebenfalls eine wichtige Rolle spielt“ ersetzt. Ebenfalls werden die Worte „Verschiedene Studien zeigen, dass eine Übertragung durch Corona-RNA-haltige Aerosole durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz deutlich vermindert werden kann“ durch „Verschiedene Studien zeigen, dass eine Übertragung durch Corona-RNA-haltige Aerosole und Tröpfchen durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz deutlich vermindert werden kann“ ersetzt.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnungen wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung und Dienstanweisung tritt am 18. September 2020 in Kraft.

### **Begründung:**

#### **1. Allgemeines**

Nach wie vor handelt es sich bei der Corona-Pandemie weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Weltweit nehmen die Fallzahlen seit Juli 2020 wieder stetig zu; ihr Anstieg hat sich in den letzten Wochen zudem noch deutlich beschleunigt.

Bundesweit kommt es oft, trotz hoher Temperaturen in den zurückliegenden Wochen, zu größeren und kleineren Ausbruchsgeschehen, insbesondere im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis und bei Gruppenveranstaltungen. Auch Reiserückkehrer tragen in großen Teilen zum Anstieg der Fallzahlen bei. Dies zeigt, dass SARS-CoV-2, anders als Influenza, auch in den Sommermonaten präsent ist. Dennoch wird ähnlich wie bei der Influenza mit abnehmender Temperatur ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen erwartet.

Bedenklich ist derzeit insbesondere die Entwicklung der absoluten Zahlen bei den Neuinfektionen. Deren Anstieg ist nicht nur auf die verstärkten Testungen zurückzuführen. Wären die steigenden Infektionszahlen rein testbasiert, würden diese in gleichem Maße steigen, wie die Anzahl der vorgenommenen Testungen. Die Zahlen sprechen aber eine andere Sprache. Dies zeigt unter anderem die sog. Positivrate. Diese sagt aus, wie hoch der Anteil der positiven Testbefunde an der Gesamtzahl der untersuchten Proben ist. Im Juni bewegte sich die Quote der positiven Befunde aller an einem Tag untersuchten Proben zwischen 0,3 und 0,7 Prozent. Für den August werden positive Quoten zwischen 0,9 und 1,7 Prozent pro Tag ausgewiesen.

Nach wie vor gibt es keine zugelassenen Impfstoffe und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Zudem ist zu befürchten, dass - auch wenn ein Impfstoff bereitsteht - dieser nicht sofort für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung stehen wird. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Die Erkenntnis zur Übertragung durch Aerosole hat sich in weiteren Studien bestätigt. Zudem kehren nach der Sommerpause wieder mehr Beschäftigte und Abgeordnete zurück in den Landtag. Die parlamentarischen Sitzungen finden wieder in voller Besetzung statt.

## 2. Einzelne Änderungen

### Begründung zu Nr. 1 a):

Die Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebs hat gegenüber den freiwilligen Aufgaben des Bayerischen Landtags eine höhere Priorität. Zu den freiwilligen Aufgaben des Bayerischen Landtags zählt im Rahmen der politischen Bildung und Öffentlichkeitsarbeit beispielsweise der Empfang von Besuchergruppen. Es ist daher angemessen bei Dritten, die nicht für den parlamentarischen Betrieb erforderlich sind, strengere Maßstäbe zu setzen als bei Personen, deren Anwesenheit einen Teil des parlamentarischen Betriebs darstellt oder bei Personen, die diesem dienen. Zudem haben Mitglieder von Besuchergruppen und Gäste von Veranstaltungen bei diesen Gelegenheiten in der Regel Kontakt zu einer Vielzahl von im Haus befindlichen Personen.

Es hat sich gezeigt, dass bereits eine infektiöse Person ausreichen kann, um eine hohe Anzahl von Menschen anzustecken, die deutlich über die durchschnittliche Anzahl an Folgeinfektionen hinausgeht.

Zu berücksichtigen ist, dass auch face shields einen gewissen Schutz vor einer Ansteckung mit dem Erreger SARS-CoV-2 bieten. Allerdings stellen aus Sicht des Robert Koch-Instituts diese keinen gänzlich gleichwertigen Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung dar. Ein face shield kann zwar die Verbreitung der die Corona-Viren übertragenden Aerosole nicht aufhalten, es kann aber die beim Sprechen austretenden Speichelspritzer hemmen und deshalb Ansteckungsgefahren in einem gewissen Umfang minimieren.

### Begründung zu Nr. 1 b):

Erst in den letzten Monaten haben intensivere Untersuchungen dazu stattgefunden, welche Lüftungsintervalle notwendig sind, um potentiell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu wurden in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales fixiert. In Räumen von Arbeitsstätten muss gemäß Anhang Nummer 3.6 ArbStättV ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Die Arbeitsschutzrichtlinie A3.6 „Lüftung“ konkretisiert die grundlegenden Anforderungen an die Lüftung. Die bisher in der Arbeitsstättenverordnung genannten Angaben zum Lüften bezogen sich auf eine „normale“ Umgebungssituation. Während der Pandemie sollte laut dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Lüftungstätigkeit unbedingt gesteigert werden, um neben Schadstoffen auch die Anzahl der in der Luft befindlichen Viruspartikel zu „verdünnen“.

Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Frequenz, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich. Das in Nr. 4.b) der Anordnungen und Dienstanweisung vom 02.07.2020 vorgesehene Lüftungsverhalten wird daher entsprechend an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst.

### Begründung zu Nr. 1c):

Aufgrund der derzeitigen Lageeinschätzung, s. o., ist eine Verlängerung der Anordnungen erforderlich.

**Begründung zu Nr. 1d):**

Es gibt bis dato nur Erkenntnisse, dass eine Ansteckung über Aerosole möglich ist, nicht aber welche prozentuale Rolle diese Art der Ansteckung gegenüber anderen Varianten konkret ausmacht. Zusätzlich wird zur Klarstellung in die Begründung aufgenommen, dass die physische Barriere einer Mund-Nasen-Bedeckung selbstverständlich nicht nur gegenüber kleinen Aerosolen, sondern auch gegenüber größeren Tröpfchen eine Schutzfunktion bietet.

**Begründung zu Nr. 2:**

Zur Gewährleistung der mit den Anordnungen intendierten Zwecken wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen, die allesamt dem Infektionsschutz dienen, dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bayerischen Landtags und damit dem öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutze aller Personen, die sich in den unter Nr. 1 genannten Räumlichkeiten aufhalten. Andernfalls kann das Ziel, Ansteckungen mit dem Erreger SARS-CoV-2 zu vermeiden, möglicherweise nicht mehr erreicht werden. Insbesondere kann der Eintritt der Unanfechtbarkeit eines etwaigen Rechtsbehelfs nicht abgewartet werden, da es sonst möglicherweise bereits zu Ansteckungen kommt.



Ilse Aigner  
Präsidentin des Bayerischen Landtags